Bund Deutscher Kriminalbeamter

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

An die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD
Per Mail:
friedrich.merz@bundestag.de
alexander.dobrindt@bundestag.de
saskia.esken@bundestag.de
lars.klingbeil@bundestag.de

Bundesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Dirk Peglow
Funktion: Bundesvorsitzender

E-Mail: dirk.peglow@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 14.03.2025

Zeitenwende Innere Sicherheit

Sehr geehrte Frau Esken, sehr geehrte Herren Merz, Dobrindt und Klingbeil,

die Sicherheitslandschaft in Deutschland befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Wir stehen vor einer Vielzahl neuer und komplexer Herausforderungen, die eine grundlegende Neuausrichtung unserer Sicherheitsarchitektur erfordern. Die fortschreitende Digitalisierung hat nicht nur unseren Alltag verändert, sondern auch die Kriminalität in neue Dimensionen geführt. Gleichzeitig bleiben traditionelle Bedrohungen bestehen und neue Gefahren entstehen, die unsere Sicherheitsbehörden vor beispiellose Aufgaben stellen.

Die Bedrohungen im digitalen Raum nehmen stetig zu, mit einer wachsenden Zahl von Cyberangriffen auf staatliche Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen. Die daraus resultierenden wirtschaftlichen Schäden erreichen jährlich neue Rekordwerte. Parallel dazu beobachten wir eine besorgniserregende Zunahme von Angriffen auf Repräsentanten unseres demokratischen Systems.

Globale Entwicklungen und internationale Konflikte wirken sich unmittelbar auf die Sicherheitslage in Deutschland aus. Wir müssen uns auf mögliche Veränderungen in Migrationsströmen und deren gesellschaftliche Auswirkungen einstellen. Zudem bleiben Terrorismus, organisierte Kriminalität und irreguläre Migration zentrale Herausforderungen für unsere Sicherheitsbehörden.

Angesichts dieser vielschichtigen Bedrohungslage ist es unerlässlich, eine "Zeitenwende" in der inneren Sicherheit einzuleiten. Unsere Sicherheitsorgane benötigen eine zeitgemäße Ausstattung, angemessene Befugnisse und moderne technologische Mittel, um diesen komplexen Herausforderungen effektiv begegnen zu können.
Der Bund Deutscher Kriminalbeamter sieht es als seine Aufgabe, der neuen Bundesregierung konkrete Vorschläge zu unterbreiten, um diese notwendige Neuausrichtung zu gestalten und umzusetzen. Nur durch entschlossenes Handeln können wir die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger gewährleisten und das Fundament unseres Rechtsstaats stärken.

Abschnitt 1 – Kriminalpolitische Forderungen

1.1 Bekämpfung der Geldwäsche

1.1.1 Stärkung vorhandener Ermittlungsstrukturen

- **Forderung:** Nachhaltige Stärkung von vorhandenen Ermittlungskapazitäten im Bereich der internationalen Geldwäschebekämpfung durch personellen, technischen und finanziellen Aufwuchs
- **Hintergrund:** Die bestehenden Ermittlungskapazitäten beim Bundeskriminalamt und beim Zollkriminalamt sind im Bereich der internationalen Geldwäschebekämpfung noch nicht ausreichend. Wir erachten es zudem als dringend erforderlich, dass die stark zerklüftete Behördenstruktur mit Zuständigkeiten in einer Vielzahl von Behörden (z.B. FIU, Hauptzollämter, BKA, Landesbehörden) zusammengeführt wird.

  Die Schaffung eines Bundesamtes für die Bekämpfung der Finanzkriminalität halten wir in der (durch die alte Bundesregierung) beabsichtigten Form für entbehrlich. Das auch von der alten Bundesregierung angestrebte Ziel, die Bekämpfung der Finanzkriminalität und Geldwäsche in Deutschland nachhaltig zu verbessern, dürfte schneller und vor allem zielgerichteter durch die Stärkung bereits bestehender Behördenstrukturen (z. B. die gemeinsame Finanzermittlungsgruppen des Bundes und der Länder) erreicht werden. Diesem Gedanken folgend, wäre aus unserer Sicht zu prüfen, inwieweit das Zollkriminalamt in seiner Rolle und Aufgabenwahrnehmung aus der Generalzolldirektion herausgelöst und als Bundesoberbehörde aufgestellt werden könnte.

1.1.2 Barzahlungsobergrenze

- **Forderung:** Der BDK drängt auf eine frühere Einführung der geplanten EU-weiten Barzahlungsobergrenze von 10.000 Euro in Deutschland. Statt der vorgesehenen Umsetzung im Jahr 2027 sollte diese Maßnahme prioritär behandelt und schnellstmöglich, idealerweise bereits im Jahr 2025, implementiert werden. Zusätzlich sollte die Einführung einer besonderen Barzahlungsobergrenze von 1.000 EUR für bestimmte Risikobranchen geprüft werden.[1]

- **Hintergrund:** Geldwäsche ist ein zentrales Problem bei der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Die Verwendung von Bargeld stellt dazu einen wichtigen Bereich dar. Der BDK sieht hier ein Vollzugsdefizit der Geldwäschekontrollen insbesondere im Nichtfinanzsektor und fordert eine konsequente Umsetzung bestehender Gesetze.

1.1.3 Beweiserleichterungen bei Geldwäsche

- **Forderung:** Der Nachweis der Vortat einer Geldwäsche sollte erleichtert werden. Im Kern geht es darum, dass die Anforderungen an den Nachweis der zugrundeliegenden Straftat beim Verdacht inkriminierter Vermögenswerte herabgesetzt werden sollten. Es sollte ausreichen, wenn aufgrund der Gesamtumstände der Verdacht besteht, dass das Vermögen aus einer Straftat stammt. Ferner sind illegal ersparte Aufwendungen als taugliche Vortat der Geldwäsche wieder einzuführen und eine Überprüfung des Problems des doppelten Anfangsverdachts anzustoßen.

- **Hintergrund:** Eine Vielzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche müssen eingestellt werden, weil es den Strafverfolgungsbehörden häufig nicht gelingt, den Zusammenhang zwischen der Geldwäschehandlung und der zugrundeliegenden Vortrat, sowie den Nachweis der eigentlichen Vortat (sog. doppelter Anfangsverdacht) darzulegen.

1.1.4 Gefahrenabwehrende Einziehung von Vermögenswerten

- **Forderung:** Der BDK spricht sich für eine Ausweitung der Möglichkeiten zur gefahrenabwehrenden Einziehung von Vermögenswerten aus. Dies bedeutet, dass Vermögenswerte auch dann eingezogen werden können, wenn keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, aber eine

[1] ECORYS und das Centre for European Studies hatten im Auftrag der EU-Kommission (DG ECFIN) im Vorfeld der Prüfung der Einführung einer Barzahlungsobergrenze den Auftrag erhalten, das Thema zu erforschen. Im Abschlussbericht „Study on an EU initiative for a restriction on payments in cash (Final Report)“ vom 15.12.2017 steht, dass zum Zweck der Geldwäschebekämpfung die sinnvollste Grenze (untersucht wurden 10.000, 5.000 und 1.000) bei 1.000 EUR liegt (S. 10: „Therefore, the most effective threshold is the lowest researched, namely that of EUR 1 000.“).

Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn eine Person im Verdacht steht, terroristische Aktivitäten zu finanzieren.

1.1.5 Suspicious Wealth Order (SWO)

- **Forderung:** Der BDK plädiert für die Einführung einer "Suspicious Wealth Order" nach dem Vorbild des Vereinigten Königreichs. Eine SWO ist ein vorgeschlagenes rechtliches Instrument zur Bekämpfung von Geldwäsche und organisierter Kriminalität. Es würde dem Staat die Befugnis geben, von Inhabern verdächtiger Vermögenswerte Auskunft über die Herkunft und Kontrolle dieser Vermögenswerte zu verlangen.

  Hiermit würden Lücken im bisherigen Instrumentarium geschlossen werden und dem Staat mehr Möglichkeiten zur Verfügung stehen, gegen verdächtige Finanzströme und intransparente Vermögensverhältnisse vorzugehen. Die SWO würde somit ein präventives Instrument darstellen, das über den Rahmen von Strafverfahren hinausgeht, da es sich um ein verwaltungsrechtliches Verfahren handelt und daher eine breitere Anwendung ermöglicht. [2]

1.1.6 Schaffung rechtlicher Möglichkeiten Hawala-Gelder als Tatobjekte einzuziehen

- **Forderung:** Ergänzung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) um Bestimmungen, die es ermöglichen, Gelder aus "Hawala" und anderen Formen des Undergroundbanking als Tatobjekte zu behandeln. Diese Erweiterung soll zwei zentrale strafrechtliche Einziehungsmöglichkeiten eröffnen:
  - **Einziehung nach § 74 Abs. 2 StGB**: Diese Regelung würde es erlauben, Gegenstände einzuziehen, die zur Begehung oder Vorbereitung einer rechtswidrigen Tat gedient haben oder dafür bestimmt waren.
  - **Einziehung nach § 74a StGB**: Hiermit könnte die erweiterte Einziehung von Gegenständen ermöglicht werden, auch wenn diese nicht dem Täter oder Teilnehmer gehören.

- **Hintergrund:** Das Hawala-Banking, ein informelles Finanztransfersystem, gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Organisierte Kriminalität als Mittel zur weltweiten Verschiebung illegaler Gelder. Dieses System operiert außerhalb der geldwäscherechtlichen Regulierungen und stellt die Strafverfolgungsbehörden vor erhebliche Herausforderungen.
  Die sogenannten Hawaladare, die Betreiber dieses Systems, können aufgrund der hohen Beweisanforderungen oft nicht wegen Geldwäsche belangt werden. Stattdessen werden sie in der Regel nur wegen Verstößen gegen das ZAG zur Verantwortung gezogen.

[2] Siehe hierzu: Verdächtiges Vermögen einziehen: Reformvorschlag

Ein gravierendes Problem besteht darin, dass das ZAG keine spezifische Regelung zur Einziehung der vermutlich illegalen Kundengelder als Tatobjekte vorsieht. Dies führt zu einer rechtlichen Lücke, die es erschwert, die transferierten Gelder zu beschlagnahmen, selbst wenn ein Verstoß gegen das ZAG nachgewiesen werden kann.

Diese Situation verdeutlicht die Notwendigkeit, die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, um effektiver gegen die Nutzung solcher informellen Finanzsysteme für kriminelle Zwecke vorgehen zu können. Die Behörden stehen vor der Herausforderung, die Balance zwischen der Bekämpfung illegaler Finanzströme und dem Schutz legitimer Geldtransfers zu finden.

1.1.7 Errichtung verlässlicher digitaler Register mit Zugriffsrechten und bundesweiter Recherchemöglichkeiten für Strafverfolgungsbehörden

- **Forderung:** Beschleunigte Umsetzung des bundesweiten Immobilienregisters und des Zentralen Grundbuchregisters mit Recherchemöglichkeiten nach allen personen-/institutionsbezogenen Eintragungen im Grundbuch
- **Forderung:** Umsetzung des geplanten Immobilientransaktionsregisters

1.2 Reform der Parteienfinanzierung

- **Forderung:** Reform der Parteienfinanzierung durch Einführung einer Obergrenze für Parteispenden von 50.000 EUR je Spender und Jahr, Beendigung der Verschleierung von Parteispenden über Umfeldorganisationen und Einführung einer politisch unabhängigen effektiven Kontrolle sowie Abschaffung der Steuerbegünstigung aller Parteispenden.

- **Hintergrund:** Der BDK setzt sich für einen fairen Parteienwettbewerb und deren finanzielle Absicherung ein. Die derzeitige Parteienregulierung und der Wahlkampf 2025 weisen in der derzeitigen Praxis und den Regelungen der Parteienfinanzierung erhebliche Mängel auf, die zu einer Verzerrung des politischen Wettbewerbs und unzureichender Transparenz führen. Spenden an Parteien im demokratischen System sind notwendig und grundsätzlich nicht verwerflich. Sie müssen allerdings in vollem Umfang transparent sein und Einflussnahmen unterbinden. Die Forderung zielt darauf ab, Korruption und unlautere Einflussnahme zu verhindern. Weiterhin sollte die Gemeinschaft der Steuerzahler durch die bestehende Steuerbegünstigung zukünftig nicht mehr belastet werden.

1.3 Cannabis-Legalisierung

- **Forderung:** Die aktuellen gesetzlichen Regelungen zur (Teil-) Legalisierung von Cannabis sind schnellstmöglich durch Expertinnen und Experten, u. a. aus den Bereichen Medizin, Strafverfolgung, Prävention, zu evaluieren und im Anschluss zu korrigieren. Insbesondere

sind hier die vorliegenden Zahlen zu einem möglichen Konsumanstieg bei Kindern und Jugendlichen, den eingetretenen Mehrbelastungen für die Justiz und die gesetzlich festgelegten Mindestmengen für den privaten Konsum zu überprüfen.

1.4 Eindämmung irregulärer Migration

- **Forderung:** Umsetzung einer konsequenten, aber evidenzbasierenden Kriminalpolitik im Zusammenhang mit Migration; Eindämmung irregulärer Migration sowie strukturelle Bekämpfung der Schleusungskriminalität und konsequente Abschiebung ausländischer Straftäterinnen und Straftäter sowie Zurückweisung, bzw. schnelle Rückführung im Rahmen von Dublin 3, bzw. schnellstmögliche Umsetzung des GEAS[3].
- **Hintergrund:** Grundsätzlich ist festzustellen, dass die illegale Migration, wie auch die hinreichend bekannten Schwierigkeiten bei der Abschiebung straffällig gewordener Ausländerinnen und Ausländer dazu beiträgt, ein subjektives Unsicherheitsgefühl zu erzeugen. Darüber hinaus stellt die Thematik eine enorme Belastung für die Sicherheitsbehörden, insbesondere die Bundespolizei dar. Aus unserer Sicht sollten Forderungen durch Politikerinnen und Politiker, vor allem aber daraus resultierende Gesetzgebungsverfahren evidenzbasiert und nicht an Einzelereignissen ausgerichtet sein, und zugleich sicherstellen, dass die Bundespolizei mit den notwendigen Ermittlungs- und Eingriffsbefugnissen sowie technischen und personellen Ressourcen ausgestattet wird, um die Schleusungskriminalität wirksam zu bekämpfen – insbesondere im Kontext der beabsichtigten Novellierung des Aufenthaltsgesetzes. Darüber hinaus ist es erforderlich die Anzahl von (Abschiebe-) Haftplätzen signifikant zu erhöhen.

1.5 Mindestspeicherfristen für IP-Adressen und Portnummern sowie Kundendaten

- **Forderung:** Einführung einer allgemeinen und anlasslosen Mindestspeicherfrist für IP-Adressen und Portnummern zur Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr für den Zeitraum von drei Monaten.

- **Forderung:** Verpflichtung aller Telekommunikationsanbieter/Anbieter Digitaler Dienste zur Speicherung und Beauskunftung aller zur Identifizierung eines Endkundenanschlusses notwendigen Daten (verifizierte Kundendaten/vollständige Log-In-Daten)

- **Hintergrund:** Die Speicherpraxis der Provider in Deutschland beläuft sich derzeit aufgrund der fehlenden gesetzlichen Vorgaben auf 0 bis 7 Tage. Das Zeitfenster, in denen IP-Adressen also erfolgreich abgefragt werden können, ist nicht ausreichend.

[3] GEAS = Gemeinsames Europäisches Asylsystem

Der EuGH hat mit Urteil vom 30.04.2024 die Anforderungen an die Modalitäten einer Vorratsdatenspeicherung und den Zugang dazu weiter präzisiert. Der EuGH hält eine allgemeine Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen dann für zulässig, wenn die jeweilige nationale Regelung Speichermodalitäten vorsieht, die eine wirksame und strikte Trennung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten gewährleisten. Das Unionsrecht steht auch einer nationalen Regelung nicht entgegen, die es erlaubt, den zuständigen nationalen Behörden allein zum Schutz der Identifizierung einer Person, gegen die ein Tatverdacht besteht, Zugang zu den einer IP-Adresse zugeordneten Identitätsdaten zu gewähren.

Aus Sicht des BDK ergibt sich aus der Entscheidung des EuGH ein klarer Auftrag zur Schließung der Regelungslücke hinsichtlich einer Speicherverpflichtung von IP-Adressen. Darüber hinaus müssen den Strafverfolgungsbehörden die notwendigen rechtlichen Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden, um dem Schutzauftrag gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gerecht werden zu können.

Die IP-Adresse stellt oft den Schlüssel dar, um potenzielle Verdächtige zu identifizieren. Sie ermöglicht es den Ermittlerinnen und Ermittlern, den Ursprung einer Internetverbindung zu bestimmen, sei es über einen stationären Anschluss oder ein mobiles Gerät. Die Fähigkeit, diese digitalen Spuren zu verfolgen und zu interpretieren, wird somit zu einer immer wichtigeren Kompetenz in der modernen Strafverfolgung. Sie bildet häufig die Grundlage für weitere Ermittlungsschritte und kann entscheidend sein, um Täter ausfindig zu machen.

- **Forderung:** Verpflichtung aller TK-Dienste (insb. Messenger u. ä.) bei TKÜ-Maßnahmen zur Ausleitung unverschlüsselter und vollständiger Überwachungskopien an die zur TKÜ berechtigten Stellen (rechtsstaatlich, organisatorisch und technisch abgesicherte „Front-Door“).

Abschnitt 2 – Datenaustausch, strukturelle Änderungen

2.1 Verfügbarkeit polizeilich relevanter Daten

- **Forderung:** Aufhebung der Verbundrelevanz nach § 30 Abs. 1 BKAG. Bereitstellung aller polizeilichen Erkenntnisse im polizeilichen Informationssystem (INPOL)

- **Hintergrund:** Die bislang erfolgte Aufbereitung der Ereignisse in Magdeburg und an anderen Orten zeigte sehr deutlich, dass die Gesamtheit relevanter Informationen zu den Tätern nicht für alle Polizeibehörden im polizeilichen Informationssystem (INPOL) recherchierbar gewesen ist. Ursache solcher Erkenntnisdefizite sind rechtliche Vorgaben im § 30 Abs. 1 BKA-Gesetz, die vor Bereitstellung personenbezogener Daten im Verbundsystem, die z. B. bei Aufnahme einer Strafanzeige entstehen, eine rechtliche Prüfung verlangen. Wird bei dieser Prüfung festgestellt, dass keine Verbundrelevanz, also keine Straftat von „länderübergreifender, erheblicher oder internationaler Bedeutung“ vorliegt, erfolgt die Speicherung nur in dem

Bundesland, das die Ermittlungen zu diesem Fall führt. Diese Regelung führt dazu, dass Informationen zu zahlreichen Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, einfacher Diebstahl, Bedrohungsdelikte) nicht bundesweit, sondern nur in dem Bundesland abgerufen werden können, in dem die für das konkrete Ermittlungsverfahren zuständige Dienststelle ansässig ist.

Hierdurch entstehen bei einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren aber insbesondere auch bei der Bewertung von Bedrohungslagen erhebliche Erkenntnisdefizite, welche die erforderliche Gefahrenprognose zu agierenden Personen nur eingeschränkt ermöglichen. Zugleich sind kriminelle Karrieren nicht vollständig abbildbar.

2.2 Einrichtung einer Auswerte- und Analyseplattform (Bundes-VeRA):

- **Forderung:** Der BDK fordert die schnellstmögliche Einrichtung einer zentralen und effektiven Auswerte- und Analyseplattform, auf die sowohl die Bundes- wie auch die Landesbehörden Zugriff haben. Diesbezüglich ist insbesondere die Umsetzung der bereits für 2023 geplanten verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform (VeRA) für den Bund zu prüfen, bis eine „eigene“ nationale Analyseplattform fertiggestellt wird. Die Entwicklung und Implementierung eines „nationalen Alternativproduktes“ ist parallel mit Nachdruck voranzutreiben. Die notwendigen Haushaltsmittel, sowohl für die Entwicklung und Implementierung als auch für den laufenden Betrieb sind einzustellen.
- **Hintergrund:** Der BDK erachtet die flächendeckende Nutzung von Recherche- und Analysesystemen in Form von Plattformtechnologien, die anwendungsübergreifend auf rechtmäßig erhobene Daten zugreifen, für dringend notwendig. Die Verbesserung der Analysekompetenzen kriminalpolizeilicher Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter muss insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus, aber auch im Zusammenhang mit Bedrohungslagen und Deliktsformen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder sowie dem Erwerb und Besitz von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verbessert werden.

  Die in der Vergangenheit vorgetragenen Kritikpunkte zum Unternehmen Palantir, sowie die im politischen Raum aufgeworfenen Fragestellungen zur „digitalen Souveränität“ der deutschen Polizei erfordern, insbesondere in der Folge der Präsidentschaftswahlen in den USA, eine differenzierte Betrachtung. Natürlich sollte die deutsche Polizei ihre Digitale Souveränität im Hinblick auf genutzte IT-Anwendungen sicherstellen. Sofern jedoch in annehmbaren Zeiträumen eine Nutzung konkurrenzfähiger Alternativprodukte nicht umgesetzt werden kann, muss die digitale Souveränität der deutschen Polizei gegenüber den Bedarfslagen der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung und den Interessen von Bevölkerung und Politik in Bezug auf eine wirksame und effektive Kriminalitätsbekämpfung im 21. Jahrhundert abgewogen werden.

Aus Sicht der polizeilichen Praxis verursacht jede Verzögerung bei der deutschlandweiten Nutzung von Analyseplattformen erhebliche Erkenntnisdefizite bei den Strafverfolgungsbehörden und setzt uns alle der Gefahr aus, im Wettlauf mit unserem Gegenüber nicht mehr Schritt zu halten und Gefahren für die Bürgerinnen und Bürger nicht oder zu spät zu erkennen.

2.3 Operative Austauschplattform für die Bekämpfung von OK analog GTAZ, GEZ:

- **Forderung:** Intensivierung des operativen Austauschs im Rahmen der Gemeinsamen Plattform OK-Bekämpfung (GPOK) insbesondere hinsichtlich der frühzeitigen Erkennung von High-Value-Targets, OK-Strukturen und Gefährdungspotentialen;
- **Hintergrund:** Für eine effektive Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK) braucht es einen reibungslosen, zeitnahen, operativen Austausch zwischen dem BKA und den Ländern. Ein zentral koordinierter Austausch gewährleistet, dass Erkenntnisse zu Strukturen, Tätergruppierungen und Tathandlungen zeitnah zusammengeführt werden, um einerseits schlagkräftige Maßnahmen gegen OK effizient und bundesweit abgestimmt durchführen zu können und andererseits strategische Erkenntnisse zu generieren und Reaktionen auf neue Entwicklungen frühzeitig planen zu können. Die Einrichtung der GPOK war ein guter erster Schritt, nun gilt es diese Plattform analog der Austauschformate von GTAZ, etc. zu nutzen.

2.4 Zuständigkeit des Generalbundesanwalts

- **Forderung:** Schaffung einer Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, um eine zentrale Steuerung und Koordination von OK-Ermittlungen zu gewährleisten.
- **Hintergrund:** Eine zentrale Zuständigkeit des GBA für Ermittlungsverfahren im Kontext von OK würde eine effiziente, koordinierte Strafverfolgung ohne Kompetenzgerangel ermöglichen. Zudem müsste das BKA nicht mehr für jede Maßnahme einzelne Landesstaatsanwaltschaften einschalten, sondern könnte direkt mit einer eigenen, auf OK spezialisierten Staatsanwaltschaft arbeiten. Dies würde Ermittlungsprozesse beschleunigen, Doppelarbeit vermeiden und die bundesweite OK-Bekämpfung erheblich effizienter machen.

Abschnitt 3 – sonstige rechtspolitische Forderungen

3.1 Mitwirkungspflichten Dritter (z. B. Smart-Home-Anbieter und Automobilhersteller):

- Rechtliche Verpflichtung der Hersteller zur Mitwirkung bei der Fahrzeugöffnung, Überwindung von Diebstahlalarmanlagen o. anderer herstellerseitig verbauter Warnfunktionen durch die Polizeibehörden.

- Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtung zur unverschlüsselten Ausleitung von aus Fahrzeugen herrührenden Daten retrograd und in Echtzeit durch Hersteller o. Dritte (unabhängig jeweiligen Firmenhauptsitz).
- Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten in Fällen der bei ihm durchgeführten Beschlagnahme von Fahrzeugdaten.

3.2 Cyberabwehr durch das BKA:

- **Forderung:** Schaffung einer Gesetzgebungskompetenz für die Abwehr schwerwiegender Cybergefahren beim Bund durch GG-Änderung und Übertragung der originären Zuständigkeit an das BKA.
- **Hintergrund:** Die Cyberkriminalität im engeren Sinne ist nicht nur eine der agilsten Formen digitaler Kriminalität, sie stellt zunehmend eine Bedrohung für kritische Infrastrukturen, staatliche Einrichtungen, Privatpersonen und Unternehmen dar.

  Cyberkriminelle zeichnen sich durch ihre Anpassungsfähigkeit an technische und gesellschaftliche Entwicklungen aus. Sie agieren global, wechseln häufig ihre Standorte und verlagern ihre technische Infrastruktur regelmäßig. Dies erschwert die eindeutige räumliche Zuordnung von Gefahrenorten im Cyberraum, da Bedrohungen oft länderübergreifend auftreten oder der Ort der Gefahrenverwirklichung nicht vorhersehbar ist.

  Die föderale Struktur Deutschlands, in der die Bundesländer mit unterschiedlichen Befugnissen für die Gefahrenabwehr zuständig sind, erschwert eine effektive Bekämpfung von Cyberkriminalität. Im Gegensatz zum Terrorismusbereich verfügt das Bundeskriminalamt (BKA) im Bereich der Cybercrime nicht über zentrale Möglichkeiten zur Abwehr herausragender Cybergefahren. Folglich mangelt es in Deutschland derzeit an einer effektiven Umsetzung gezielter polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen im Cyberraum, insbesondere bei komplexen oder großangelegten Cyberangriffen.

  Die Schaffung der o.g. Zuständigkeit des BKA würde dazu führen, dass im Bereich der Cybercrime Strafverfolgung und Gefahrenabwehr aus einer Hand erfolgen könnten.

  3.3 Stärkung der Aufgabenwahrnehmung des BKA im Kontext Zeitenwende innere Sicherheit:

  - **Forderung:** Im Kontext der notwendigen und eingangs beschriebenen „Zeitenwende“ bedarf es einer Stärkung des BKA mit Personal- und Sachmitteln in den Bereichen Spionage, Sabotage bzw. Cyberspionage, -sabotage und -crime, Organisierte Kriminalität, Einsatz und Ermittlungsunterstützung und Ausbau des Personenschutzes.

    Zugleich bedarf es einer Stärkung der sog. Infrastrukturmaßnahmen des BKA, insbesondere des Projektes „Rechenzentrum-Neu“, welches kurzfristige Maßnahmen zur Stabilisierung der vorhandenen Infrastruktur, kurzfristige/mittelfristige Erweiterung von

Kapazitäten zur Entlastung der veralteten Rechenzentren und die Realisierung einer zukunftsorientierten Campuslösung mit weiteren Partnern, wie z.B. der Bundespolizei zur Ablösung des bisherigen Rechenzentrums umfasst.

- **Hintergrund:** Die für die Außen- und Verteidigungspolitik formulierte Zeitenwende ist längst auch Alltag für die Sicherheitsbehörden. Folglich kann innere und äußere Sicherheit nicht mehr separiert gedacht werden.

3.4 Novellierung des Bundespolizeigesetzes

- **Forderung:** Schnellstmögliche Novellierung des Bundespolizeigesetzes (BPolG) unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Bedrohungs- und Sicherheitslage
- **Hintergrund:** Die Novellierung des Bundespolizeigesetzes ist dringend notwendig, da das bestehende Gesetz in weiten Teilen noch aus dem Jahr 1994 stammt und nur punktuell angepasst wurde. Die Sicherheitslage hat sich in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert, und neue Technologien sowie massive, teilweise staatlich gelenkte Bedrohungsszenarien erfordern eine Modernisierung der Befugnisse der Bundespolizei. Zudem müssen die jeweiligen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680 Berücksichtigung finden.

  Ein relativ ausgewogener Gesetzesentwurf wurde zuletzt vom Parlament am 20.12.23 beschlossen, scheiterte jedoch am Widerstand einiger Länder im Bundesrat. Kritisiert wurden insbesondere die geplanten erweiterten Befugnisse der Bundespolizei, die von einigen Ländern als Eingriff in die föderale Sicherheitsarchitektur angesehen wurden, mangelnder Datenschutz und Eingriffe in die Bürgerrechte.

  Ein erheblich zusammengestrichener neuer Entwurf, welcher die gegenwärtige Sicherheitslage nicht angemessen abbildet, wurde von der so genannten Ampelkoalition erarbeitet ist jedoch nicht aus dem Referentenstatus hinausgekommen. Angesichts der volatilen weltpolitischen Lage und der anhaltenden, bzw. wieder zunehmenden terroristischen Bedrohung ist ein „Minimalkonsens“ wie es der derzeitige Entwurf ist, keine Option. Bundespolizeiliche Befugnisse, insbesondere im Grenzgebiet, müssen sich mit den erheblichen gegenwärtigen Herausforderungen die Waage halten. Dabei sollten präventive und repressive Befugnisse übereinstimmen.

3.5 Stärkung der maritimen Kompetenzen der Bundespolizei

Forderung: Deutlicher technischer und personeller Aus- und Aufbau der für den Schutz kritischer Infrastruktur in Nord- und Ostsee sowie im Küstengebiet zuständigen Dienststellen der Bundespolizei

Hintergrund: Die Sicherheitslage in Nord- und Ostsee, insbesondere die hybride Bedrohung für die maritime kritische Infrastruktur, hat sich erheblich verändert. Gegenwärtig existieren keine eigenen Einsatzmittel, um entsprechende Tatorte auf dem Meeresgrund zu sichten, zu sichern und kriminaltechnisch zu untersuchen. Im Verbund mit nachrichtendienstlichen Partnern sowie der Marine und den entsprechenden Anrainerstaaten ist der Bereich Bundespolizei See inklusive der dortigen Kriminalitätsbekämpfung zu befähigen, die veränderte Lage zu bewältigen.

3.6 Stärkung der kriminalpolizeilichen Fähigkeiten der Bundespolizei

Forderung: Zur Aufrechterhaltung bzw. Steigerung des kriminalpolizeilichen Aufgabenspektrums der Bundespolizei sind erhebliche organisatorische und personelle Anstrengungen erforderlich um das gesamte Aufgabenportfolio der Bundespolizei adäquat zu bedienen. Eine umfassende Organisationsreform der Bundespolizei ist unabdingbar.

Hintergrund: Mit der letzten Organisationsreform 2008 hat die Bundespolizei die Hälfte ihrer Spezialdienststellen zur Kriminalitätsbekämpfung aufgelöst. Das geschulte Personal ging weitestgehend verloren, da nur die wenigsten Beschäftigten die durch diese Zentralisierung bedingten langen Arbeitswege in Kauf nehmen wollten. Anwerbeaktionen erfahrener Kollegen/innen bei den Ländern oder beim BKA finden seit vielen Jahren nicht mehr statt. Einzig die so genannte „BKA-Aufstiegsausbildung“ die auf Betreiben des BDK seit einigen Jahren wieder möglich ist, jedoch den Bedarf an Nachwuchs nicht ansatzweise deckt, generiert qualifizierten kriminalpolizeilichen Nachwuchs (10-20 im Jahr).

Unter anderem wegen den jahrelangen Einstellungsoffensiven und der erheblichen Ausweitung der Ausbildungskapazitäten wurde die erforderliche Fortbildung im K-Bereich drastisch reduziert. Dieser Effekt hält bis heute an. Die BPol verweigert sich nach wie vor einer spezialisierten Ausbildung, bzw. eines Direkteinstiegs in die Kriminalpolizei und hält stattdessen an der Vermittlung einer allgemeinen Grundbefähigung fest, was angesichts der vielfältigen und sehr verschiedenen Aufgabenbereiche der BPOL nicht mehr zeitgemäß ist.

Hinzu kommt, dass die Verwendung im schutzpolizeilichen Aufgabenbereich, also als Kontroll- und Streifenbeamter, einen geldwerten Vorteil von deutlich über 400 Euro netto mit sich bringt (bedingt durch das Zulagenwesen) und die gesamte kriminalpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung an einem deutlichen Wertschätzungsdefizit innerhalb der Behörde lei-

det. Dadurch finden sich nicht genügend junge, motivierte und qualifizierte Beschäftigte, die in diesem Bereich arbeiten möchten.

Das spiegelt sich auch in den Bewerberzahlen wider, die immer weiter rückläufig sind und die überhaupt nur noch durch ein stetig sinkendes Anforderungsprofil gehalten werden kön nen.

Mit der notwendigen internen Organisationsreform sollte zudem die operative und strategi- sche Zusammenarbeit insbesondere mit BKA und Zollfahndungsdienst deutlich ausgebaut werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Peglow
Bundesvorsitzender
Bund Deutscher Kriminalbeamter